

Förderung von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung in Spanien



Im Rahmen des Gesetzes zur Unterstützung von Unternehmensgründern (*Ley de apoyo a los emprendedores y su internacionalización*), das vom spanischen Parlament am 19. September 2013 verabschiedet wurde, sind eine Reihe von Maßnahmen geschaffen worden, welche den Abschluss von Verträgen mit dem öffentlichen Sektor in Spanien fördern sollen. Hierbei stechen folgende Maßnahmen besonders hervor:

- 1. Verringerung der Fristen für die öffentliche Verwaltung:** Im Rahmen des Zahlungsverzuges durch die öffentliche Verwaltung wird die Frist, nach deren Ablauf die Gläubiger den Vertrag auflösen und von der Verwaltung Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden verlangen können, auf sechs Monate reduziert (zuvor acht Monate).
- 2. Elektronische Vollmacht:** Die Erteilung von Vollmachten sowie ihr Widerruf können von nun an auf elektronische Weise erklärt werden. Hierzu muss das Dokument die offiziell registrierte elektronische Unterschrift des Vollmachtgebers enthalten. Die Vollmachterteilungen und Widerrufe können dann unmittelbar auf elektronischem Wege an die zuständige Behörde versandt werden.
- 3. Sicherheitsleistung durch Preiseinbehalt:** Im Rahmen von Werk-, Liefer- und Dienstverträgen sowie Verträgen zur Ausübung öffentlicher Funktionen kann das Bieterunternehmen der vertragsschließenden Behörde

eine Sicherheitsleistung in Form des Rechts zum Einbehalt des entsprechenden Betrages im Hinblick auf den Preis gewähren. Diese Option wird gegebenenfalls in den Vertragsbestimmungen, nach denen sich das Bieterverfahren richtet, geregelt.

- 4. Überprüfung der Vornahme von Zahlungen an Subunternehmer oder Zulieferer durch die vertragsschließende Behörde:** In diesem Zusammenhang haben die Vertragspartner auf Anforderung der Behörde, dieser entsprechende Informationen (Beschäftigung von Subunternehmern oder Zulieferern, Bedingungen dieser Vertragsverhältnisse, Zahlungsbelege) vorzulegen. Diese Verpflichtungen stellen eine wesentliche Bedingung für die Erfüllung des Vertrages durch die Vertragspartner einer Behörde dar.
- 5. Verbot der Diskriminierung zum Vorteil vorheriger Vertragspartner:** Öffentliche Behörden dürfen Unternehmen, mit denen bereits zuvor ein Vertragsverhältnis bestand, weder direkte noch indirekte Vorteile gewähren; Bestimmungen oder Handlungen, die einen solchen Vorteil darstellen, sind nichtig.
- 6. Registrierung der Bieter im *Registro Oficial de Licitadores y Empresas Clasificadas*:** Die Mindestbeträge, bei deren Vorliegen eine Registrierung der Bieter zu erfolgen hat, werden im Rahmen der Vergabe von Werkverträgen von 350.000 Euro auf 500.000 Euro und im Rahmen der Vergabe von Dienstverträgen von 120.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht. Werden diese Mindestgrenzen nicht erreicht, ist keine Registrierung der Bieterfirmen erforderlich. ▀

*Wanda Cazalla, Philipp von Wolffersdorf
Monereo Meyer Marinel-Io Abogados*



Unter www.rechtsanwaltsverzeichnis.ahk.es stellt die AHK Spanien ein Verzeichnis deutschsprachiger Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Deutschland und Spanien zur Verfügung. Alle in der Datenbank aufgeführten Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sind Mitglieder der AHK Spanien.